



Sicherheits- und Ordnungskonzept für Veranstaltungen

1. Einleitung

In der Gemeinde Hohenrain werden regelmässig Veranstaltungen durchgeführt, welche ein erhöhtes Sicherheitsrisiko aufweisen und störende Immissionen für die Nachbarschaft verursachen.

2. Absicht

Damit die höchstmögliche Sicherheit für Festbesucher und erträgliche Immissionen für die Anwohner erreicht werden können, haben die Organisatoren bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko ein Sicherheits- und Ordnungskonzept gemäss den nachstehenden Vorgaben umzusetzen. Ein erhöhtes Risiko besteht bei Veranstaltungen, bei welchen eine grosse Anzahl jugendlicher Festbesucher erwartet werden, wie bei abendlichen Fasnachtsanlässen, Summerendparty, etc. Nicht darunter fallen in der Regel Vereinskonzerte, Lottos, Turnerabende, Stubete, Kilbi, General- und Delegiertenversammlungen, usw. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat, ob es sich um eine Veranstaltung mit erhöhtem Risiko handelt.

3. Sicherheitsdienst

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko haben die Organisatoren zu ihren Lasten einen privaten Sicherheitsdienst zu beauftragen. Die erforderliche Anzahl Sicherheitspersonen richtet sich nach der Grösse und dem Risiko der Veranstaltung. Für den Überwachungsdienst (ohne Eingangskontrolle) gelten folgende Mindestanforderungen:

- | | | |
|--------------|----------|---|
| - bis 500 | Besucher | mindestens 2 Personen des Sicherheitsdienstes |
| - bis 1'000 | Besucher | mindestens 4 Personen des Sicherheitsdienstes |
| - über 1'000 | Besucher | mindestens 6 Personen des Sicherheitsdienstes |

Der Gemeinderat kann die vorerwähnten Mindestzahlen nach oben anpassen, wenn er dies als notwendig erachtet.

Die externen Sicherheitspersonen können durch weitere Personen des Veranstalters ergänzt werden.

4. Anforderungen an Sicherheitsdienst

4.1 Arbeitsbewilligung

Die Firma, welche für die Sicherheit beauftragt wird, muss im Besitz einer gültigen Bewilligung sein, um im Kanton Luzern gemäss Polizeigesetz arbeiten zu dürfen. Auch die Mitarbeiter der Sicherheitsfirma müssen im Besitz einer gültigen Arbeitsbewilligung für den Kanton Luzern sein.

4.2 Waffen / Gegenstände

Die im Einsatz stehenden Mitarbeiter der privaten Sicherheitsfirma tragen keine Waffen oder Gegenstände auf sich, welche bewilligungspflichtig sind.

5. Aufgaben des Sicherheitsdienstes

Der Sicherheitsdienst hat zwingend folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Überwachung (Präsenz) des Veranstaltungsorts, des Festgeländes und der Umgebung;
- Vermittlungsbemühungen bei Streitigkeiten oder drohender Gewalt;
- Meldung an Polizei, wenn Straftaten begangen wurden oder die Sicherheit von Personen ernsthaft gefährdet ist;
- Erste Hilfe bei Unfällen oder medizinischen Problemen und allfällige Alarmierung des Rettungsdienstes;
- Alarmierung der Feuerwehr bei Brandereignissen.

Die externen Sicherheitspersonen können auch für die Eingangskontrolle eingesetzt werden, wenn für den Überwachungsdienst genügend Fachpersonen vorhanden sind.

Der Gemeinderat kann verlangen, dass bei besonderen Risiken weitere Aufgabenbereiche durch den Sicherheitsdienst abgedeckt werden müssen.

6. Festgelände

Das Festgelände und die unmittelbare Umgebung sind einzuzäunen.

Bei dem an das Festareal angrenzenden Gebiet sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Die Anwohner sind mit einem Schreiben über den Anlass zu informieren. In dieser Mitteilung ist die verantwortliche Person mit Natel-Nr. für allfällige Reklamationen aufzuführen.
- Es ist eine Überwachung mit Sicherheits-Patrouillen erforderlich. Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Hohenrain, insbesondere entlang der Sennweid- und Dorfstrasse, dem Kirchweg sowie im Gebiet Johanniterrain und Johanniterhalde, vor allem von 2.00 bis 5.00 Uhr, um Vandalismus zu verhindern sowie Lärm, Unordnung und Verschmutzung zu unterbinden.
- Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Hohenrain und auf dem BBZN-Areal sind an der Sennweidstrasse (NW-Seite) entlang der Wohnhäuser (Nr. 1 - 27) Absperrgitter aufzustellen. Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Hohenrain ist das Kirchenareal mit Absperrband zu schützen.
- Nach dem Anlass, spätestens am darauffolgenden Vormittag, ist der Abfall auf dem Festgelände, Strassen, Anlagen und Wiesen durch einsatzfähiges Personal zu beseitigen (allenfalls Reinigungsmaschine der Gemeinde einsetzen).
- Wenn Schäden von Anwohnern gemeldet werden, Kontakt mit diesen Personen aufnehmen und Schäden in Ordnung bringen.

7. Weitere Bestimmungen

- Die Polizei ist durch die Veranstalter über Anlässe mit erhöhtem Risiko zu orientieren.
- Schallimmissionen von elektronisch verstärkter Musik dürfen die Grenzwerte (93 dB) nicht übersteigen. Übertretungen werden angezeigt.
- Auf dem Festgelände ist ein Sanitätsposten einzurichten.
- Die Bedingungen und Auflagen der kantonalen Bewilligungsbehörden sind einzuhalten.
- Die Zufahrt zum Festgelände muss jederzeit gewährleistet sein.